

Satzung

„Landesverband der Musikschulen in Thüringen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Musikschulen in Thüringen“, im folgenden Landesverband genannt.
- (2) Im Sinne des § 5 der Satzung des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (Bundesverband) ist er dessen Landesverband Thüringen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Registergericht Weimar eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Landesverband dient dem Zusammenwirken aller für die Förderung der öffentlichen Musikschulen in Thüringen tätigen Kräfte.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der öffentlichen Musikschulen in Thüringen
 - b) Beratung der öffentlichen Musikschulen und ihrer Träger (Planung, Gründung, Ausbau und Betrieb)
 - c) Beratung des zuständigen Fachministeriums des Freistaates Thüringen
 - d) Zusammenarbeit mit der Landeselternvertretung
 - e) Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Musikberufe, Laienmusikverbänden, allgemein bildenden Schulen und weiteren Organisationen des Musiklebens
 - f) Fortbildung der Lehrkräfte und Mitarbeiter
 - g) Anregung und Durchführung zentraler Landesveranstaltungen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Träger von Musikschulen im Freistaat Thüringen, die dem „Verband deutscher Musikschulen e.V.“ angehören.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Entwicklung des Landesverbandes verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Landesverband besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern richtet sich nach den Vorschriften der Satzung des „Verbandes deutscher Musikschulen e.V.“ Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes und eines ehrenamtlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung eines fördernden Mitgliedes oder eines ehrenamtlichen Mitgliedes ist an den Vorsitzenden zu richten, sie muss ihm spätestens drei Monate vor dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des fördernden oder des ehrenamtlichen Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Landesverband kann Zusatzbeiträge zu den Mitgliedsbeiträgen des „Verbandes deutscher Musikschulen e.V.“ erheben. Über die Erhebung solcher Zusatzbeiträge sowie über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verbindlichkeit kann für die Mitglieder erst für das folgende Haushaltsjahr festgelegt werden.
- (2) Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Verband deutscher Musikschulen e.V. erhoben und von diesem an den Landesverband weitergeleitet.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig; von fördernden Mitgliedern werden jedoch Spenden erwartet.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der/die PräsidentIn
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Zusatzbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung über die Mitgliedschaft von fördernden und ehrenamtlichen Mitgliedern in Widerspruchsfällen
 - g) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren
 - h) Satzungsänderungen, soweit sie nicht der Satzung des „Verbandes deutscher Musikschulen e.V.“ widersprechen
 - i) Festlegung von Themenkreisen für Arbeitsgruppen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl des Präsidenten
 - l) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sollen den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu 2 Wochen vor der Versammlung mit sachgemäßer Begründung dem Vorstand eingereicht werden, sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, ferner die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht als Vertreter eines Musikschulträgers bereits eine Stimme haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmung und Beschlussfassung sind grundsätzlich formfrei.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichungen beschließen (schriftliche oder geheime Abstimmung).

Ein schriftliches Umlaufverfahren ist statthaft, wenn alle ordentlichen Mitglieder daran teilnehmen.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet.

Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugesandt und gilt als genehmigt, wenn binnen zweier Monate von den Mitgliedern kein Einspruch erhoben wird. Im Fall eines Einspruchs erfolgt eine Klärung in der nächsten Mitgliederversammlung.

Wahlen (zum Vorstand) werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

§ 9 Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber Politik und Öffentlichkeit; er/sie fördert die Ziele des Verbandes.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen. Für die restliche Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Landesverbandes
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Verbandsvermögens. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
 - c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
 - d) Der Vorstand beruft Arbeitsgruppen zu Themenkreisen, die von der Mitgliederversammlung vorgegeben sind.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften zu erteilen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer. Er kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes wahr. Er nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teil. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Landesverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (5) Die Liquidation wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt, beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Das bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an eine mit Einwilligung des Finanzamtes von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur, speziell des deutschen Musiklebens zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung in der Fassung vom 28. September 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. März 2017, tritt mit der Eintragung der eintragungspflichtigen Änderungen in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 25. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.